

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG)

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

R 1. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

In der Überschrift des Gesetzentwurfs sind nach dem
Wort "Strafrechtsänderungsgesetzes"
die Worte " - Strafaussetzung zur Bewährung - "
einzufügen.

Begründung:

Dem 10. Deutschen Bundestag liegen bereits jetzt im
Entwurf acht Strafrechtsänderungsgesetze mit unter-
schiedlichen Regelungsgegenständen zur Beratung vor. Durch

(noch Ziff. 1)

einen individualisierenden Zusatz in der Gesetzesüberschrift des vorliegenden Entwurfs sollte die Unterscheidung dieser Gesetzentwürfe nach ihrem jeweiligen Regelungsinhalt erleichtert werden. Die erst anlässlich der Verkündung erfolgende Bezifferung der verschiedenen Strafrechtsänderungsgesetze reicht - auch während des Gesetzgebungsverfahrens - nicht aus, um die notwendige Unterscheidung ohne weiteres treffen zu können.

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

R

2. Vor Artikel 1 Nr. 3 (§§ 52 - 55 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald mit der Prüfung der Frage zu beginnen, ob die bisherigen Regelungen der §§ 52 bis 55 StGB durch eine Einheitsstrafenregelung ersetzt werden können.

Begründung:

Die Vorschriften der §§ 52 ff. StGB enthalten zwar dogmatisch durchdachte Lösungen für den Strafausspruch bei mehreren Gesetzesverletzungen. Sie führen dennoch in der Praxis vielfach zu subtilen juristischen Streitfragen mit der Folge einer häufigen einschlägigen Befassung der Revisionsgerichte. Da diese aufwendige richterliche Tätigkeit in keinem Verhältnis steht zu der Gewichtigkeit der sonstigen Strafzumessungserwägungen und dem dabei zu gewinnenden kriminalpolitischen Nutzen, stellt sich die Frage, ob das bisherige System der §§ 52 ff. StGB nicht zugunsten des im Jugendstrafrecht bereits bestehenden Systems der Einheitsstrafe aufzugeben wäre.

(noch Ziff. 2)

Bei der Prüfung dieser Frage ist die dogmatische und normtechnische Realisierbarkeit einer möglichen Änderung zu berücksichtigen. Die sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten werden nicht verkannt, Deshalb erwartet der Bundesrat die Antwort der Bundesregierung auf diese Prüfungsempfehlung nicht schon im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren. Es ist jedoch angezeigt, mit der Prüfung alsbald zu beginnen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 53 Abs. 1 und 2 StGB)

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, daß in den Fällen, in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt wurde, der zusätzliche Unrechtsgehalt, der beim Zusammentreffen mehrerer Taten gegeben ist, "in allen besonders gravierenden Fällen" bei der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 a Abs. 1 StGB berücksichtigt werden kann. Diese Einschränkung auf besonders gravierende Fälle ist nicht gerechtfertigt. Der Umstand, daß der Verurteilte mehrere selbständige Straftaten begangen hat, wird vielmehr im Regelfall dazu führen müssen, daß seine Schuld als erhöht angesehen und er nicht zu demselben Zeitpunkt entlassen wird, zu dem er auch ohne Begehung der zusätzlichen Taten entlassen worden wäre. Dies mag ausnahmsweise bei Bagatellstrafen vertretbar sein; solche werden jedoch schon wegen § 154 StPO kaum jemals neben lebenslanger Freiheitsstrafe verhängt. Somit wird es bei Gesamtstrafenbildung im Regelfall zu einer über die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren hinausgehenden Vollzugsdauer kommen müssen. Es sollte vermieden werden, daß aus der Entwurfsbegründung auf eine abweichende Vorstellung des Gesetzgebers geschlossen werden kann.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 54 Abs. 1 StGB nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchst Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihre Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt. Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt."

Begründung:

In § 54 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs beginnt die Gesamtstrafenregelung mit dem Ausnahmefall, nämlich der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die hier vorgeschlagene Fassung soll dagegen das Regel Ausnahme-Verhältnis von zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck bringen.

R	5. <u>Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 56 a StGB),</u>
Ziffern 5	<u>Nr. 5 b - neu - (§ 56 d StGB),</u>
bis 7 schlies-	<u>Nr. 5 c (§ 56 e StGB),</u>
sen einander	<u>Nr. 6 (§ 56 f StGB),</u>
<u>inhaltlich nicht</u>	<u>Nr. 7 (§ 57 Abs. 4 StGB) *)</u>
aus	

a) Nach Artikel 1 Nr. 5 sind folgende neue Nummern 5 a, 5 b und 5 c einzufügen:

5 a. § 56 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und z
Jahre nicht unterschreiten."

5 b. § 56 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

*) Im Falle der Annahme der Empfehlungen zu Ziffer 5, 6 und 7 sind die dort vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 1 Nr. 6 (§ 56 f StGB) redaktionell einander anzupassen.

noch Ziff. 5)

"(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. § 56 a Abs.2 Satz 1 gilt entsprechend."

5 c. Dem § 56 e wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine nach § 56 d getroffene Entscheidung zu ändern, so kann das Gericht die Unterstellungszeit vor ihrem Ablauf verlängern; dabei kann das in § 56 d Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden, jedoch nicht um mehr als ein Jahr."

b) Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 56 f werden

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"- wie Gesetzentwurf -"

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 kann das Höchstmaß der Bewährungs- und Unterstellungszeit überschritten werden, jedoch darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden."

(noch Ziff. 5)

c) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4 mit folgender Fassung:

"(4) Die Bewährungszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten; sie darf die Dauer des Strafrestes und, sofern dieser kürzer als zwei Jahre ist, zwei Jahre nicht unterschreiten. Im übrigen gelten die §§ 56 a bis 56 g entsprechend. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt das Gericht ihn in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers."

Begründung:

Die Erfahrungen, die seit der Strafrechtsreform gewonnen werden konnten, haben gezeigt, daß längere als dreijährige Bewährungszeiten jedenfalls für die Fälle der Strafaussetzung nach § 56 StGB in aller Regel entbehrlich sind. In Anlehnung an die Regelung, die sich im Jugendstrafrecht bewährt hat (vgl. § 22 Abs.1 Satz 2 JGG), soll deshalb auch im allgemeinen Strafrecht die Dauer der Bewährungszeit künftig auf zwei bis drei Jahre begrenzt werden. Eine Einengung des Spielraums für die gerichtliche Entscheidung über das Ob der Strafaussetzung ist hiervon nicht zu besorgen.

Der Begründung des Entwurfs ist allerdings darin zu folgen, daß die vorgesehenen Änderungen der §§ 56 und 57 StGB häufiger Fälle betreffen werden, in denen der Verzicht auf eine Vollstreckung der (restlichen) Freiheitsstrafe nur vertretbar erscheint, wenn gleichzeitig die Betreuung und Überwachung des Verurteilten durch die Bestellung eines Bewährungshelfers gewährleistet ist. Um die danach zu erwartende Mehrbelastung der Bewährungshilfe - wenigstens teilweise - auszugleichen, sind Regelungen notwendig, die die Arbeit der Bewährungshelfer in sachlich angemessener Weise konzentrieren.

[noch Ziff. 5)

Hierzu berechtigt die Erkenntnis, daß der Proband im allgemeinen innerhalb eines Zeitraums von einem bis anderthalb Jahren auf eine besonders nachhaltige Betreuung durch den Bewährungshelfer angewiesen ist, während er in einer anschließenden Übergangsphase entweder relativ bald zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung zurückfindet oder aber trotz aller Hilfe in seinem Bewährungsversuch scheitert. Erfahrungsgemäß wird der Bewährungshelfer in Fällen, in denen es nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Strafaussetzung zum Widerruf kommt, zunehmend nur noch durch verwaltungsmäßige Aufgaben wie Berichterstattung an das Gericht u.a. beansprucht, was seiner Tätigkeit zugunsten neu anzuleitender Probanden abträglich sein muß.

Die hier vorgeschlagene Lösung koppelt deshalb die Dauer der Bewährungshilfe (sog. Unterstellungszeit) vom Lauf der Bewährungszeit ab und sieht als Regel vor, daß der Proband nicht länger als zwei Jahre von einem Bewährungshelfer betreut wird. Eine kürzere Unterstellungszeit kann, wo dies ausreichend erscheint, vom Gericht angeordnet werden.

Im einzelnen ist zur Erläuterung der Vorschriften noch anzumerken:

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 5 a - neu -)

Bezüglich der Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit beläßt es der Änderungsvorschlag bei der geltenden Bestimmung des § 56a Abs. 2 Satz 2 StGB. Danach kann in Fällen der Strafaussetzung nach § 56 StGB die Bewährungszeit im allgemeinen nur bis zu drei Jahren verlängert werden. Abgesehen von den Fällen des drohenden Widerrufs, für die § 56 f Abs. 2 StGB eine weitergehende Regelung bereithält, sucht die Praxis im allgemeinen eine - für den Probanden belastende - nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit zu vermeiden.

(noch Ziff. 5)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 5 b und 5 c - neu -)

Die Regelung betrifft Bestimmung und Lauf der Unterstellungszeit (§ 56 d Abs.1 StGB) sowie deren nachträgliche Verlängerung (§ 56 e Satz 2 StGB). Die Möglichkeit einer Verlängerung der Unterstellungszeit wird in jedem Falle durch das zulässige Höchstmaß der Bewährungszeit begrenzt.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 6)

Die Neufassung des § 56 f Abs.2 StGB ist einerseits Folge der Änderung des § 56 a StGB, soll andererseits aber auch die Maßnahmen, die zur Vermeidung eines Widerrufs führen können, besser als die bisherige Gesetzesfassung verdeutlichen. Auch hier wird die mögliche Verlängerung der Unterstellungszeit durch das Höchstmaß der nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Verlängerung der Bewährungszeit begrenzt; im übrigen gilt § 56 e Satz 2 StGB.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c)

Für die Fälle der Strafrestaussatzung gemäß § 57 StGB soll es bei der bisherigen Höchstdauer der Bewährungszeit verbleiben, um gegebenenfalls auch bei zwei Jahre überschreitenden Strafresten einen angemessenen Zeitraum zur Erprobung des Probanden bereitzustellen. Auch könnte es der Zielsetzung des Entwurfs, die Aussetzung zur Bewährung nach Vollstreckung der Hälfte der Strafe zu erleichtern, möglicherweise zuwiderlaufen, wenn den Gerichten für die Bemessung der Bewährungszeit insoweit engere Grenzen als bisher gesetzt würden. Wird ein Bewährungshelfer bestellt, so richtet sich die Unterstellungszeit auch in den Fällen des § 57 StGB nach der Neuregelung der §§ 56 d Abs. 1, 56 e Satz 2 StGB. Die Änderung des § 57 Abs. 4 Satz 2 StGB stellt im übrigen klar, daß die Bestellung eines Bewährungshelfers auch bei kürzeren Bewährungszeiten nicht für deren ganze Dauer zu erfolgen braucht.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 56 f StGB)

iffern 5
is 7
chließen
inander
nhaltlich
icht aus

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 56 f werden

a) in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"- wie Gesetzentwurf -"

b) nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 kann das Gericht seine Entscheidung wieder aufheben, wenn der Verurteilte die Auflagen bis zum Strafantritt vollständig erfüllt hat."

c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4.'

Begründung:

Der Vorschlag sieht die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 56 f StGB vor, der den Gerichten die Möglichkeit einräumt, nach rechtskräftigem Widerruf der Straf(rest)aussetzung die Entscheidung wieder aufzuheben, wenn der Verurteilte die Auflagen bis zum Strafantritt vollständig erfüllt hat. Diese Ergänzung von § 56 f StGB dient dazu, die unnötige Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu verhindern. Sie ist schon im Interesse einer Entlastung des Vollzuges wünschenswert, im übrigen aber auch kriminalpolitisch vertretbar. Der der Auflage zugrundeliegenden Genugtuungsfunktion wird auch durch nachträgliche Erfüllung noch genügt, so wie bei der Geldstrafe deren Bezahlung auch noch nach Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von dieser befreit. Befürchtungen wegen einer Einbuße der Autorität des Gerichts treffen deshalb auch nicht zu. Soweit im Einzelfall Anlaß besteht, einem Mißbrauch

(noch Ziff. 6)

der Vorschrift durch den Verurteilten entgegenzuwirken, kann dem im Rahmen der "Kann-Vorschrift" Rechnung getragen werden. Die bei der geltenden Rechtslage bestehende Möglichkeit, etwaige Härten in Einzelfällen im Gnadenwege zu berücksichtigen, erscheint für eine sachgerechte Lösung nicht ausreichend. Es besteht deshalb ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung.

Der Vorschlag sieht davon ab, die Aufhebung des Widerrufs bereits bei Beginn der nachträglichen Aufлагenerfüllung zuzulassen. Geschuldet ist als Genugtuung nicht ein Teilbetrag der Auflage, sondern deren volle Erfüllung. Es bedarf deshalb auch keiner Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs entsprechenden Regelung. Soweit im Einzelfall die vollständige Erfüllung der Auflage eine unbillige Härte für den Verurteilten darstellt, kann das Gericht nach § 56 e StGB verfahren.

Die vorgeschlagene Regelung setzt ferner voraus, daß die Auflage bis zum Strafantritt erfüllt ist. Diese zeitliche Einschränkung erscheint aus Gründen der Rechtsklarheit auch im Interesse des Verurteilten geboten. Abgestellt wird dabei nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, sondern auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Auflage. Da die nachträgliche Erfüllung der Auflage keine aufschiebende Wirkung hat und die Vollstreckung nicht unzulässig macht, trifft den Verurteilten das volle Risiko später Erfüllung der Auflagen, ohne daß deshalb die Aufhebung des Widerrufs ausgeschlossen sein soll.

Eine Änderung der Vorschriften der Strafprozeßordnung bedarf es insoweit nicht. Über die Aufhebung entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. Mit der Aufnahme des Verurteilten in die Vollzugsanstalt wird die Strafvollstreckungskammer nach § 462 a Abs. 1 StPO zuständig. Der Beschluß unterliegt der eingeschränkten einfachen Beschwerde nach § 453 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO. Im Hinblick auf die rechtskräftige Widerrufsentscheidung besteht kein Anlaß, für den Verurteilten gegen den die Aufhebung ablehnenden Beschluß die sofortige Beschwerde zuzulassen. Umgekehrt bedarf es auch nicht des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde für die Vollstreckungsbehörde gegen die Aufhebung des Widerrufs. Insoweit ist die Rechtslage vergleichbar mit der Ablehnung des Widerrufs, gegen die auch nur die einfache Beschwerde eröffnet ist (OLG Celle, JR 1978, 337).

R
Ziffern 5
bis 7
schließen
einander
inhaltlich
nicht aus

7. Zu Artikel 1 Nr. 6, 6 a - neu - (§§ 56 f, 56 g StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob

a) Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen ist:

'6. Dem § 56 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses begangen worden ist.";

b) nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen ist:

'6 a. § 56 g Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 56 f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 6)

Die Ergänzung des § 56 f Abs. 1 durch den vorgeschlagenen neuen Satz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes reicht nicht aus, um diejenigen Lücken des Gesetzes zu schließen, die im Zusammenhang mit der Regelung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung bestehen. Insbesondere ist die insoweit bestehende Problematik des Gesamtstrafenbeschlusses nach § 460 StPO nicht berücksichtigt. Mit der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung verlieren nämlich die einbezogenen Strafen ihre selbständige Bedeutung; Strafaussetzungen in den einbezogenen Urteilen werden gegenstandslos (vgl. BGH St 7, 180 ff.; S. 254, 260; Karlsruher Kommentar, StPO, Randnr. 25 zu § 460 m. w. N.). Maßgebend ist danach nur noch der Gesamtstrafenbeschluß. Mit seiner Rechtskraft wird die neue Bewährungszeit in Lauf gesetzt. Nur innerhalb dieser Bewährungszeit begangene Straftaten können nach geltendem Recht einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung auslösen. Straftaten, die in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und dem Gesamtstrafenbeschluß begangen worden sind, müssen unberücksichtigt bleiben (vgl. OLG Karlsruhe MDR 1976, 862; HansOLG Hamburg MDR 1981, 246, Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Auflage, Randnr. 22 zu § 460; Klein-knecht-Meyer, StPO, 36. Auflage, Randnr. 7 zu § 460).

(noch Ziff. 7)

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 6 a - neu -)

Außerdem ist die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 56 f Abs. 1 StGB auch auf § 56 g Abs. 2 StGB auszuweiten. Nach geltendem Recht kann ein Straferlaß zwar dann widerrufen werden, wenn der Verurteilte die Straftat in der Bewährungszeit begangen hat, nicht aber dann, wenn er sie in der Zeit vor Eintritt der Rechtskraft der Strafaussetzungsentscheidung verübt hat. Es sollte geprüft werden, ob diese Lücke dadurch geschlossen werden kann, daß in die nach § 56 g Abs. 2, letzter Satz, entsprechend anzuwendenden Bestimmungen auch der neue Satz 2 des § 56 f Abs. 1 einbezogen wird.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 57 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a sind
in § 57 Abs. 2 StGB
die Worte "kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur
Bewährung aussetzen"
durch die Worte "setzt das Gericht in der Regel die Voll-
streckung des Restes zur Bewährung aus"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 57 Abs. 2 StGB erhält das Gericht die Möglichkeit, bei einem Erstverbüßer mit positiver Sozialprognose die Vollstreckung einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte, mindestens jedoch von sechs Monaten, zur Bewährung auszusetzen. Weitere Voraussetzungen für die Aussetzungsentscheidung werden nicht aufgeführt. Gleichwohl ist die Aussetzung der weiteren Vollstreckung auch dann nicht zwingend vorgesehen, wenn der Verurteilte die genannten Bedingungen erfüllt. Dies läßt den Schluß

(noch Ziff. 8)

zu, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung generalpräventive Gesichtspunkte Berücksichtigung finden dürfen. Aspekte der Generalprävention, namentlich die Verteidigung der Rechtsordnung, werden jedoch bei einem Verurteilten mit günstiger Sozialprognose, der erstmals eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verbüßt, nur in Ausnahmefällen die Vollstreckung des Teils der Strafe erforderlich machen, der sich aus der Differenz zwischen der Halbzeitverbüßung und der obliqatorischen Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe nach § 57 Abs. 1 StGB ergibt. Es erscheint daher angezeigt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Text des § 57 Abs. 2 StGB klarzustellen.

R

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 57 Abs. 2, 3 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben a und b vorgesehenen Regelungen in einem Absatz zusammengefaßt werden können.

Begründung:

Durch eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Halbstrafaussetzung in einem Absatz könnten der Gesetzestext entlastet, die Verständlichkeit der Vorschrift erhöht und Änderungen in der Bezeichnung anderer Absätze des § 57 StGB sowie hierdurch bedingte Folgeänderungen vermieden werden.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 a neu - (§ 57 b StGB - neu -)

Nach Artikel 1 Nr. 8 ist folgende neue Nummer 8 a einzufügen:

'8 a. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

"§ 57 b

Aussetzung des Strafrestes bei
lebenslanger Freiheitsstrafe
als Gesamtstrafe

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt."

Begründung:

Wird aus lebenslanger Freiheitsstrafe und einer anderen Strafe eine Gesamtstrafe gebildet, so kann sich der schulderhöhende Umstand, daß der Täter mehrere Straftaten begangen hat, bei der Strafbemessung nicht auswirken (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB i.d.F. des Entwurfs). Es muß aber sichergestellt werden, daß dieser Umstand bei der Entscheidung über die Reststrafaussetzung nach § 57 a StGB zum Tragen kommt. Entgegen der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs muß dieser schulderhöhende Umstand nicht nur in "besonders gravierenden Fällen", sondern in aller Regel in einer längeren Verbüßungszeit Niederschlag finden. Dies sollte durch eine an § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB angelehnte Vorschrift klargestellt werden.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu - (§ 59 a Abs. 3 StGB) *)

Nach Artikel 1 Nr. 9 ist folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. Dem § 59 a wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Gericht kann den Angeklagten anweisen,

1. Unterhaltspflichten nachzukommen,

2. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen; die Weisung, dabei in einem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt Aufenthalt zu nehmen, darf nicht erteilt werden.

§ 56 c Abs. 1, 3 und 4 sowie § 56 e StGB gelten entsprechend."

Begründung:

Für eine erweiterte Anwendung des Instituts der Verwarnung mit Strafvorbehalt besteht ein Bedürfnis. Wenn dieses kriminalpolitisch so sinnvolle Institut bisher so wenig Anklang in der Praxis fand, so ist das insbesondere zu erklären mit dem in § 59 a Abs. 2 StGB zu eng umschriebenen Anwendungsbereich. Befragungen der Praxis haben gezeigt, daß das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt auch in Fällen der Unterhaltspflichtverletzung sowie bei Bagatellfällen, die im Zusammenhang mit leichten Alkohol- und Drogendelikten zu sehen sind, angezeigt sein könnte. Dem soll die vorgeschlagene Ergänzung des § 59 a StGB Rechnung tragen.

*) Wird der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 5 c - neu - (§ 56 e StGB) unter Ziffer 5 (oben Seite 4 - 8) entsprochen, sind dem Zitat "§ 56 e" in § 50 a Abs. 3 Nr. 2 die Worte "Satz 1" einzufügen.

2 12. Zu Artikel 1 Nr. 10, 12 und 13 (§§ 64, 67, 67 d StGB),
Artikel 2 Nr. 11 (§ 463 StPO) und
Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 316 EGStGB)

- a) Artikel 1 Nr. 10 ist zu streichen.
- b) In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist die Angabe "§ 64 Abs. 3" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 5 Satz 1" zu ersetzen.
- c) Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:
'13. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein." '

Als Folge ist

Artikel 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

'11. In § 463 Abs. 5 wird nach der Angabe "§ 67 c Abs. 2," die Angabe "§ 67 d Abs. 5," eingefügt.'

in Artikel 4 Nr. 2 Artikel 316 Abs. 1 EGStGB wie folgt zu fassen:

"(1) § 67 Abs. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 Buchstabe b und § 67 d Abs. 5 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht."

Begründung:

Zu a):

Die vorgesehene Regelung gehört, da sie eine nachträgliche Entscheidung über die Dauer der Unterbringung betrifft, aus Gründen der Gesetzes-systematik nicht in § 64, sondern in § 67 d StGB.

(noch Ziff. 12)

Zu b):

Folgeänderung zu a).

Zu c):

Satz 1 übernimmt die in Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs vorgesehene Regelung mit der Abweichung, daß die Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Anordnung der Maßregel entfällt. Der Entwurf geht bei dieser Unterscheidung von der Erwägung aus, daß dann, wenn der Verurteilte neben der Maßregel auch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, eine Aufhebung der Unterbringung schon nach kürzerer Zeit ermöglicht werden kann, weil einem Mißbrauch dieser Vergünstigung durch die Nichtanrechnung der Zeit des Maßregelvollzugs auf die Freiheitsstrafe ausreichend entgegengewirkt wird. Diese Erwägung trifft jedoch nur zu, wenn die Freiheitsstrafe nach der Maßregel zu vollstrecken ist. Wurde sie bereits vorher vollstreckt, so kommt eine Anrechnung ohnehin nicht in Betracht. Der Verurteilte könnte also durch Herbeiführen von Therapieresistenz erreichen, daß er früher aus der Unterbringung in die Freiheit entlassen wird. Die in der Begründung des Entwurfs zu Recht erhobene Forderung, daß dem Verurteilten kein Anreiz geboten werden darf, sich der Mitarbeit an der eigenen Rehabilitation zu entziehen, wird in diesen Fällen also nicht erfüllt. Wenn der Verurteilte nach der Maßregel nur noch eine kurze (Rest)Strafe zu verbüßen hat, gilt Entsprechendes. Die Mindestvollzugsdauer sollte daher einheitlich auf ein Jahr festgesetzt werden.

Auch der Eintritt von Führungsaufsicht sollte in gleicher Weise bei selbständiger und unselbständiger Anordnung der Maßregel vorgesehen werden (Satz 2).

Das Eingreifen dieser Maßregel ist (insbesondere auch wegen der Möglichkeit, Weisungen zu erteilen) auch dann sinnvoll, wenn der Verurteilte nach der Aufhebung der Maßregel noch eine (eventuell kurze) Freiheitsstrafe verbüßt oder wenn die zugleich verhängte Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt wurde.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 67 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit der Anrechnung von Maßregelvollzug auf Freiheitsstrafe in anderer Sache eingeschränkt werden sollte, um ungerechtfertigte Vergünstigungen für Wiederholungstäter zu vermeiden.

Begründung:

Die im Entwurf vorgeschlagene Anrechnung von Maßregelvollzug auf eine in anderer Sache verhängte Freiheitsstrafe erscheint zu weitgehend. Sie dürfte zu ungerechtfertigten Vergünstigungen für Wiederholungstäter führen. So erscheint es möglich, daß ein Verurteilter dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entgeht, wenn gegen ihn wegen einer weiteren rechtswidrigen Tat (auch) eine freiheitsentziehende Maßregel verhängt und diese vorab vollstreckt wird. Des weiteren kann der Fall eintreten, daß ein Verurteilter, der im Maßregelvollzug untergebracht ist und dort eine Straftat begeht, die hierwegen verhängte Freiheitsstrafe nicht zu verbüßen braucht, weil der fortdauernde Maßregelvollzug auf sie angerechnet wird."

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 68 ff. StGB)

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die die Praxis seit der Strafrechtsreform mit dem neuen Recht gewonnen hat. Bei dieser Gelegenheit weist der Bundesrat darauf hin, daß aus der Praxis inzwischen zahlreiche Hinweise auf Unzulänglichkeiten und Unklarheiten der Vorschrift über die Führungsaufsicht vorliegen, die ebenfalls eine Bereinigung notwendig erscheinen lassen.

(noch Ziff. 14)

Zu den Problemen, die einer baldigen Klärung durch den Gesetzgeber bedürfen, zählt insbesondere die Frage der Fortdauer der Führungsaufsicht, wenn der Verurteilte in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sonstigen Therapieeinrichtung untergebracht ist und dort auch sozialpflegerisch betreut wird. Ein Zurücktreten der Führungsaufsicht, die ihrem Wesen nach auf eine Einwirkung in Freiheit abzielt, erscheint in solchen Fällen nicht nur im Hinblick auf die besonderen Zielsetzungen der Unterbringung geboten, sondern kann auch dazu beitragen, die mit der Durchführung der Führungsaufsicht befaßten Bewährungshelfer in gewissem Umfang zu entlasten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, im Benehmen mit den Ländern möglichst umgehend in eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Ausgestaltung der Führungsaufsicht einzutreten, damit dem Deutschen Bundestag zu den regelungsbedürftigen Fragen noch in dieser Wahlperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

15. Zu Artikel 2 vor Nr. 1 (§ 260 Abs. 4 Satz 5 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Beibehaltung der Vorschrift des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO noch ein Bedarf besteht.

Begründung:

Im Hinblick auf § 57 a StGB sind Anwendungsfälle der Vorschrift des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO nicht mehr zu erkennen (vgl. auch BGH vom 22.9.1983, NJW 1984, S. 376). Danach hat § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO schon nach Inkrafttreten des 20. StrÄndG seine Bedeutung verloren. Dies gilt erst recht

(noch Ziff. 15)

im Hinblick auf § 54 StGB i.d.F. von Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs, wonach auch mehreren Einzelstrafen, von denen eine lebenslange Freiheitsstrafe ist, als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Probleme der Fassung der Urteilsformel ergeben sich insoweit auch nicht im Zusammenhang mit der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die § 66 Abs. 1 StGB nur neben zeitiger Freiheitsstrafe vorsieht (vgl. Böhm, NJW 1982, 135 ff., 139).

R 16. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 453 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 1 in § 453 Abs. 1 Satz 5 StPO die Worte ", den Straferlaß oder seinen Widerruf" durch die Worte "oder den Straferlaß" zu ersetzen sind.

Begründung:

Die Bewährungshilfe endet mit dem Erlaß der Strafe. In den Fällen, in denen über den Widerruf des Straferlasses zu entscheiden ist, kann deswegen für den Verurteilten kein Bewährungshelfer bestellt sein. Dem trägt die Entwurfsfassung des § 453 Abs. 1 Satz 5 StPO nicht Rechnung.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 a StPO)

17. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 454 a Satz 1 StPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Regelung in § 57 Abs. 3 StGB (nach Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzentwurfs: § 57 Abs. 4) übernommen werden kann.

Begründung:

Die Vorschrift betrifft die Dauer der Bewährungszeit. Entsprechend der bisherigen Gesetzessystematik sollte die Regelung nicht im vollstreckungsrechtlichen Teil der Strafprozeßordnung, sondern bei den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Strafaussetzung zur Bewährung eingestellt werden.

18. In § 454 a StPO sind Satz 2 und 3 als selbständiger Absatz wie folgt zu fassen:

"(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1,2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."

Begründung:

Dem Gericht sollte auch in den Fällen, in denen es die Aussetzung kürzer als drei Monate vor dem Entlassungstag beschlossen hat, die Aufhebung ermöglicht werden. Die Möglichkeit, eine bedingte Entlassung wieder aufzuheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, darf nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Zeitpunkt der Entscheidung abhängen.

R 19. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 b Abs. 1 StPO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 454 b Abs. 1 StPO folgender Satz 2 anzufügen:

"Ersatzfreiheitsstrafen sollen nach Freiheitsstrafen vollstreckt werden."

Begründung:

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wird häufig auch während des Vollzugs von Freiheitsstrafen durch Entrichtung der Geldstrafe abgewendet. Der Vorschlag kann daher in gewissem Umfang zu einer Entlastung der Justizvollzugsanstalten beitragen.

R 20. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 b Abs. 2 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 454 b Abs. 2 Satz 1 StPO nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter der Voraussetzung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 bei zeitiger Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,
2. bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre der Strafe erledigt wird."

(noch Ziff. 20)

Begründung: *)

Nach § 57 Abs. 2 StGB (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a i.d.F. des Änderungsvorschlags zu § 57 Abs. 2 StGP) setzt das Gericht in der Regel die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach Verbüßung der Hälfte, mindestens jedoch von sechs Monaten, zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und seine Sozialprognose günstig ist. Da eine Ablehnung der Halbzeitentlassung aus generalpräventiven Gründen hiernach die Ausnahme sein wird, ist es angezeigt, die Fälle des § 57 Abs. 2 StGB in die Unterbrechungsregelung des § 454 b Abs. 2 StPO aufzunehmen. Hierdurch wird entsprechend der Intention dieser Vorschrift eine einheitliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung aller Strafen sichergestellt. Die Entwurfsfassung berücksichtigt demgegenüber nicht, daß auch bei einem Erstverbüßer eine oder mehrere unter die Regelung des § 57 Abs. 2 StGB fallende Strafe nacheinander zu vollstrecken sein können.

R 21. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 458 Abs. 2 StPO)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 455, 456 und 456 c Abs. 2" durch die Angabe "§ 454 b Abs. 1 und 2, §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

§ 458 Abs. 2 StPO i.d.F. des Entwurfs sieht die gerichtliche Entscheidung auch bei Einwendungen gegen Entscheidungen über Vollstreckungsaufschub und -unterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation nach § 455 a StPO vor. Der Entwurf eröffnet damit einen Rechtsweg, für den kein Bedürfnis besteht. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung sieht die StPO bislang in den Fällen des § 455 a StPO nicht vor. Eine Rechtsweglücke, die im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu

*) Die Begründung ist zu ändern, falls die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 57 Abs. 2 StGB) unter Ziffer 8 (vgl. oben S. 12/13) abgelehnt wird.

(noch Ziff. 21)

schließen wäre, besteht gleichwohl nicht, weil Anordnungen der Vollstreckungsbehörden nach § 455 a StPO den Verurteilten nicht in seinen Rechten verletzen. Eine Beschwer des Verurteilten im Rechtssinne ist nur anzunehmen, wenn und solange die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nicht jedoch wenn die Vollstreckung noch nicht begonnen hat oder unterbrochen wird. Folgerichtig sind deshalb Maßnahmen nach § 455 a StPO der gerichtlichen Entscheidung nach § 458 StPO entzogen und ist auch der Antrag nach § 23 EGGVG in diesen Fällen mangels Beschwer des Verurteilten unzulässig (Kleinknecht/Meyer, 36. Aufl., zu § 455 a StPO, Randnr. 7). Die Rechtslage in den Fällen des § 455 a StPO ist mithin mit den sonstigen Unterbrechungsfällen nicht vergleichbar, so daß entgegen der Einzelbegründung der Bundesregierung (S. 17 der BR-Drucksache) auch Gründe der rechtlichen Gleichbehandlung nicht für die Einbeziehung sprechen.

R

22. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 459 f StPO)

Artikel 2 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Das Gericht hat bereits im Erkenntnisverfahren bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung zu tragen und ggf. Zahlungsfristen oder Teilzahlungen einzuräumen. Auch im Vollstreckungsverfahren stellt das Gesetz Mittel zur Vermeidung von Härten in ausreichender Zahl zur Verfügung; namentlich kann die Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterungen gewähren (§ 459 a StPO). Es besteht deshalb kein Bedürfnis für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die lediglich dazu führt, das Vollstreckungsverfahren um

och Ziff. 22)

einen weiteren Abschnitt zu verlängern und die Vollstreckung oder die Anordnung ihres Unterbleibens dadurch weiter hinauszuschieben. Gericht und Staatsanwaltschaft haben zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand zu erbringen. Es besteht ferner die Gefahr eines unwürdigen Feilschens zwischen dem Gericht und dem Verurteilten über die Höhe des zu leistenden Teilbetrages und die Angemessenheit der Zahlungsfrist. Die Regelung könnte dazu führen, daß zahlungsunwillige Verurteilte das "letzte Angebot" der Justiz abwarten und sich damit besser stellen als diejenigen Verurteilten, die unter großen persönlichen Entbehrungen die Geldstrafe vollständig bezahlen.

23. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 463 d StPO)

Artikel 2 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 463 d StPO soll die Gerichte darauf hinweisen, daß sie sich vor der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes der Gerichtshilfe bedienen sollen, wenn dies möglich ist und dadurch zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Auch hierdurch wird angestrebt, daß der Widerruf oder die Versagung der Strafaussetzung in geeigneten Fällen vermieden wird. Dies trägt zur Entlastung des Strafvollzuges bei. Zugleich wird die Bedeutung der Gerichtshilfe unterstrichen. Für die Einschaltung der Gerichtshilfe besteht allerdings in den Fällen kein Bedürfnis, in denen für den Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt ist. Im Gegenteil könnte die zusätzliche Heranziehung der Gerichtshilfe in solchen Fällen zu unliebsamen Doppelzuständigkeiten führen. Der vorgeschlagene "sofern"-Satz soll dies ausschließen.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

R 24. Zu Artikel 4 Nr. 1 (Artikel 293 Abs. 2 Satz 3 EGStGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 293 Abs. 2 Satz 3 EGStGB vorgesehene Regelung dem Erfordernis gerecht wird, zwischen der wünschenswerten Erweiterung der Möglichkeit, freie Arbeit zu leisten, und den krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen.

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung ist unbefriedigend.

Die Vollstreckungsbehörde, die über die Ableistung freier Arbeit entscheiden muß, kann in aller Regel die krankenversicherungsrechtlichen Auswirkungen nicht übersehen und daher dem Verbot des Artikels 293 Abs. 2 Satz 3 EGStGB i.d.F. des Entwurfs nicht nachkommen.

Es erscheint aber auch ungerecht, jemanden von der Möglichkeit, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung freier Arbeit abzuwenden, nur deshalb auszuschließen, weil sein Krankenversicherungsschutz eine bestimmte Ausprägung hat. Anders als im Entwurf vorgesehen, müßte im Sinne der ratio des Artikels 293 EGStGB das Ziel der Regelung vielmehr dahin gehen, den Krankenversicherungsschutz während der freien Tätigkeit fort dauern zu lassen, zumal die Anforderungen an die freie Tätigkeit in der Regel leichter sind als an die einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit. Ob dieses Ziel krankenversicherungsrechtlich erreicht werden kann, bedarf deshalb noch näherer Prüfung.

R 25. Zu Artikel 4 Nr. 1 (Artikel 293 Abs. 3 - neu - EGStGB)

In Artikel 4 Nr. 1 ist dem Artikel 293 EGStGB folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird."

Begründung:

Mehrere Bundesländer haben eine Rechtsverordnung gemäß Artikel 293 Abs. 1 EGStGB noch nicht erlassen. Sie erproben zunächst die entsprechenden Möglichkeiten in Modellvorhaben. Hat der Verurteilte die gemeinnützige(= freie) Arbeit geleistet, wird die Strafe im Gnadenwege erlassen.

Artikel 8 Nr. 2 des Entwurfs geht zu Recht davon aus, daß freie Arbeit, die im Rahmen eines solchen Vorhabens ausgeübt wird, derjenigen gleichzustellen ist, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 293 Abs. 1 EGStGB geleistet wird. Dies wird dort ausdrücklich ausgesprochen. Ein entsprechender Hinweis fehlt jedoch für die grundsätzliche Regelung des Artikel 293 Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 des Entwurfs. Zwar wird diese Vorschrift sinngemäß dahin auszulegen sein, daß sie derartige Arbeitsleistungen ebenfalls erfaßt. Gegen diese Deutung könnte jedoch die unterschiedliche Fassung beider Bestimmungen angeführt werden. Der vorgeschlagene Absatz 3 dient der Klarstellung und soll die Auslegungsschwierigkeit durch die Angleichung der Vorschriften beseitigen.

R

26. Zu Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 316 Abs. 2 EGStGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 316 Abs. 2 EGStGB auf den Fall zu erstrecken ist, daß die genannten Strafen in verschiedenen Urteilen festgesetzt wurden.

Begründung:

Die Erwägungen, die der Übergangsvorschrift in Artikel 316 Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Entwurfs zugrunde liegen, gelten in gleicher Weise für den Fall, daß die mehreren Strafen in verschiedenen Urteilen festgesetzt wurden. Der Entwurf sieht für diese Fälle von einer Übergangsvorschrift ab, weil er sie offensichtlich als von § 460 StPO erfaßt ansieht. Ob dies tatsächlich zutrifft, sollte jedoch nochmals überprüft werden. § 460 StPO setzt voraus, daß bei den früheren Verurteilungen die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe "außer Betracht geblieben" sind. Ob ein solcher Fall hier vorliegt, könnte bezweifelt werden, da derartige Vorschriften für die lebenslange Freiheitsstrafe bisher gar nicht bestanden haben. Zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung könnte angezeigt sein.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

G

27. Zu Artikel 8 (§ 103 Abs. 4 AFG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob sichergestellt ist, daß Empfänger von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, die freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 EGStGB oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausführen, weiterhin der Arbeitsvermittlung so zur Verfügung stehen, daß sie jederzeit in eine vermittelte Arbeitsstelle eintreten können.

Artikel 8 a - neu -

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

R 28 Zu Artikel 8 a - neu - (§ 11 Abs. 4 - neu - BSHG)

'Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nach Artikel 8 folgender neuer Artikel 8 a einzufügen ist:

'Artikel 8 a

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 11 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege leistet. § 18 Abs. 1 bleibt unberührt."

Begründung:

Die Regelung ergänzt die Änderungen des Artikels 293 EGStGB i.d.F. des Artikels 4 Nr. 1 des Entwurfs und des § 103 Abs. 4 AFG i.d.F. des Artikels 8 des Entwurfs, indem sie bestimmt, daß freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 EGStGB oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. BSHG nicht ausschließt. Einem Hilfesuchenden oder Hilfeempfänger, der eine solche Arbeit ausübt, kann also (weiterhin) Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Satz 2 stellt klar, daß die freie Arbeit den Hilfesuchenden nicht von der Verpflichtung entbindet, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zur Verfügung zu halten. Durch diese Klarstellung werden Kollisionen vermieden, die in der Praxis bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an freie Arbeit Leistende aufgetreten sind.

G Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht

(noch Ziff. 28)

dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Der freien Arbeit im Sinne des Artikels 293 EGStGB oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege darf ein sachlich nicht gerechtfertigter Vorrang vor der gemeinnützigen Arbeit nach § 19 BSHG nicht zukommen. Der Einsatz der Arbeitskraft ist zunächst zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts und erst in zweiter Linie zur Tilgung einer Geldstrafe zu fordern.